
S 4 U 420/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Reutlingen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung, Arbeitsunfall, haftungsausfüllende Kausalität, Anlageleiden, Herzinfarkt
Leitsätze	Zum Vorliegen eines Arbeitsunfalls, wenn ein selbständiger Handwerker mit einer Herzvor Erkrankung einen (tödlichen) Herzinfarkt während der Teilnahme an einer seinen Werklohn betreffenden Gerichtsverhandlung erleidet.
Normenkette	§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 420/04
Datum	25.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 4007/05
Datum	01.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Herztod des Ehemannes der Klägerin auf seine versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist.

Der am 1.1.1950 geborene Versicherte war selbständiger Handwerker und betrieb ein Geschäft auf dem Gebiet Gas-, Wasser- und Heiztechnik. Am 1.1.2005 erlitt der Versicherte im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht 1. Instanz einen Herzinfarkt, an dessen Folgen er am 1.1.2005 verstarb. Die damals den

Versicherten vertretende Anwaltskanzlei ist Prozessbevollmächtigte auch des hier anhängigen Verfahrens. Hintergrund des Prozesses war eine vom Versicherten geltend gemachte Forderung aus einer Werkleistung in Höhe von 25.523,24 DM, die sein Kunde mit der Begründung nicht vollständig begleichen wollte, es sei ein Festbetrag abgesprochen worden. Einen vom Gericht unterbreiteten Vergleichsvorschlag in Höhe von 20.000,- DM lehnte der Versicherte ebenso ab, wie ein bereits vor Klageerhebung von der Gegenseite vorgeschlagener Vergleich in Höhe von 18.088,27 DM. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11.12.2000 wurden nochmals Vergleichsverhandlungen aufgenommen. Die Gegenseite erklärte sich nunmehr bereit, 22.000,- DM zu bezahlen. Nachdem der Versicherte auch dieses Angebot ablehnte, begann der Richter die Beweisaufnahme und vernahm die Ehefrau des Kunden als Zeugin. Noch während der Vernehmung brach der Versicherte zusammen. Über den Notarzt wurde er zur stationären Aufnahme auf die Intensivstation der Medizinischen Universitätsklinik 11.12.2000 verbracht. Im Notarztprotokoll ist vermerkt, dass die Herzrhythmusstörung "Kammerflattern"/-flimmern" initial vorlag. Am 12.12.2000 verstarb der Versicherte ohne das Bewusstsein wieder erlangt zu haben. Als unmittelbare Todesursache wurde angegeben: Respiratorische Insuffizienz als Folge eines hypoxischen Hirnschadens nach Herz-Kreislauf-Stillstand bei Myokardinfarkt.

Mit Unfallanzeige vom 12.12.2000 unterrichtete die Klägerin die Beklagte von dem Vorgang. Die Beklagte teilte daraufhin mit Schreiben vom 06.02.2001 mit, dass Leistungen anlässlich des Ereignisses vom 11.12.2000 nicht gewährt werden, da ein Herzinfarkt eine aus dem Inneren des Menschen hervortretende Krankheit sei und es sich somit bei dem Ereignis vom 11.12.2000 um eine Gelegenheitsursache handle.

Hiergegen hat die Klägerin Widerspruch eingelegt. Der Prozessbevollmächtigte trug zur Begründung vor, der Versicherte sei 11.12.2000 wie die Klägerin berichtet habe 11.12.2000 mit Herannahen des Termins immer unruhiger geworden. Er habe stets erklärt, dieses Mal gebe er vor Gericht nicht klein bei. Hintergrund sei gewesen, dass der Versicherte schon einmal im Rahmen eines Termins vor dem Landgericht 11.12.2000 einer vergleichweisen Regelung zugestimmt habe. Noch an seinem Geburtstag, 3 Tage vor dem hier streitgegenständlichen Ereignis, habe er gegenüber völlig unbeteiligten Personen geäußert, die Handwerker seien immer die Dummen, diesmal sei es aber anders. Der Versicherte sei am Vortag entgegen seiner sonstigen Gewohnheit schon gegen 17.00 Uhr aus der Werkstatt nach Hause gekommen und schon gegen 20.00 Uhr zu Bett gegangen. Zu berücksichtigen sei ferner, dass der Versicherte den Kunden auch privat kannte und nicht verstehen konnte, warum dieser ihm das Leben so schwer machte. Der Versicherte sei sich auch sicher gewesen, dass seine geltend gemachte Forderung in vollem Umfang begründet gewesen sei.

Aufgrund der bei dem Versicherten vorbestehenden Herzerkrankung holte die Beklagte Befundberichte seiner behandelnden Ärzte Dres. 11.12.2000 und 11.12.2000 ein. Danach hatte der Versicherte bereits im Jahr 1996 einen Myokardinfarkt erlitten. Die damals durchgeführte Herzkatheteruntersuchung ergab eine coronare Zweigefäß-Erkrankung, ohne Notwendigkeit einer Intervention. Aufgrund der initialen Herzrhythmusstörung wurde eine elektrophysiologische Untersuchung

durchgefhrt, von der jedoch keine Indikation fr die Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators abgeleitet worden war. Im Hinblick auf die beschwerdefreie Belastbarkeit wurde die Fortsetzung einer medikamentsen Therapie empfohlen. Ausweislich der Angaben der Dres. Dr. med. G. und Dr. med. H. gab es bei den Untersuchungen keine Anhaltspunkte fr eine belastungsinduzierte Angina pectoris. Auf Veranlassung erstatteten die Oberrzte Dr. med. G. und Dr. med. H., Innere Medizin, Universittsklinikum G. das Gutachten vom 27.01.2003. Sie fhrten aus, die medizinischen Unterlagen wrden einen pltzlichen Herztod (Myokardinfarkt und/oder Herzrhythmusstrung) als wahrscheinlichste Ursache des Herz-Kreislauf-Stillstandes nahe legen. Theoretisch denkbar sei auch ein sekundrer Myokardinfarkt als Folge des protrahierten Herz-Kreislaufstillstandes aus anderer primrer Ursache (z.B. primre Herzrhythmusstrung, Lungenarterienembolie). Selbst eine Koronarangiographie bzw. eine Obduktion knnte diese Frage jedoch im Nachhinein unter Umstnden nicht mit Sicherheit klren. Gutachterlicherseits sei der pltzliche Herztod als die wahrscheinlichste Ursache anzusehen. Unter dieser Annahme sei die Situation vor Gericht als ein ueres Ereignis zu werten, da reine psychische Belastungen eine wesentliche Teilursache bei der Infarktentstehung sein knnen. Der fr einen kausalen Zusammenhang erforderliche zeitliche Zusammenhang von Minuten bis Stunden liege hier vor. Auch habe die Situation vor Gericht einen fr den Beruf des Versicherten auergewhnliche Belastung bedeutet. Zwar habe aufgrund der Vorerkrankung des Versicherten ein erhhtes Risiko fr einen Reinfarkt bestanden. Ob beim Versicherten jedoch hochgradige Vernderungen der Herzkranzgefe vorgelegen haben, die einen Myokardinfarkt sehr wahrscheinlich gemacht htten, sei nicht bekannt. Tatsache sei jedoch, dass im alltglichen Leben des Versicherten keine Symptome der koronaren Herzerkrankung bestanden (z.B. Angina-Pectoris-Beschwerden), die als Vorboten eines drohenden Herzinfarktes angesehen werden knnten. Insgesamt knne das Ereignis vom Dr. med. H. als rechtlich wesentliche Ursache fr den Tod des Versicherten angesehen werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom Dr. med. H. wies die Beklagte den Widerspruch des Klgers zurck. Zur Begrndung fhrte sie aus, die Umstnde der Gerichtsverhandlung seien nicht so belastend gewesen, dass hierdurch ein Myokardinfarkt verursacht worden sein knnte. Vergleichen mit einem bereits hchststrichterlich entschiedenen Fall indem es um Ansprche von existenzieller Bedeutung (ca. 110.000,- DM) gegangen sei, lge dieses Verfahren hier anders. Auch htte der Versicherte im Gegensatz zu dem bereits entschiedenen Verfahren schon an einer Gerichtsverhandlung teilgenommen.

Mit der am Dr. med. H. erhobenen Klage verfolgt die Klgerin ihr Begehren weiter.

Die Klgerin beantragt,

den Bescheid vom Dr. med. H. in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom Dr. med. H. aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom Dr. med. H. als Arbeitsunfall und als rechtlich wesentliche Ursache des Todes anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gerichtsakte sowie die Akte des Landgerichts â (3 O 346/00) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der Herzinfarkt sowie der anschließende Tod des Versicherten sind nicht Folge einer durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung ausgelösten psychischen Belastung gewesen.

Arbeitsunfälle sind nach [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den [Â§Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen ([Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#)). Regelmäßig ist erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist, und dass die Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (vgl. Bundessozialgericht (BSG) [BSGE 63, 273](#), 274 = SozR 2200 Â§ 548 Nr. 92). Soweit das Gesetz eine Einwirkung "von außen" auf den Körper fordert, ist damit gemeint, dass ein aus innerer Ursache, aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen ist (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr. 56](#); BSG, Urteil vom 02. Mai 2001 â [B 2 U 18/00 R](#) â (unveröffentlicht)). Wesentlich für den Begriff des Unfalls sind hiernach ein ("Äußeres") Ereignis als Ursache und eine Körperschädigung als Wirkung. Nach ständiger Rechtsprechung müssen im Unfallversicherungsrecht die anspruchsbegründenden Tatsachen, nämlich die versicherte Tätigkeit, die schädigende Einwirkung (Unfallgeschehen) und die Gesundheitsstörung erwiesen sein, d.h. bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden können (vgl. [BSGE 58, 80](#), 83 = SozR 2200 Â§ 555 a Nr. 1; [BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr. 84). Hingegen genügt hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und der schädigenden Einwirkung (haftungsbegründende Kausalität) sowie der schädigenden Einwirkung und der Gesundheitsstörung (haftungsausfallende Kausalität) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit (vgl. [BSGE 58, 80](#), 83; [61, 127](#), 129); das bedeutet, dass bei vernünftiger Abwägung aller wesentlichen Gesichtspunkte des Einzelfalles mehr für als gegen einen Ursachenzusammenhang sprechen muss, wobei dieser nicht schon dann wahrscheinlich ist, wenn er nicht auszuschließen oder nur möglich ist (vgl. [BSGE 45, 285](#), 286 = [SozR 2200 Â§ 548 Nr. 38](#)). Kommen mehrere Ursachen in Betracht (konkurrierende Kausalität), so sind nur solche Ursachen als rechtserheblich anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich beigetragen haben (vgl. [BSGE 63, 277](#), 280 = SozR 2200 Â§ 548 Nr. 91);

darán fehlt es, wenn die Krankheitsanlage so leicht ansprechbar gewesen ist, dass die "Auslösung" akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte (vgl. [BSGE 62, 220, 221](#) = SozR 2200 Â§ 589 Nr. 10; BSG, Urteile vom 02. Februar 1999 â€‹[B 2 U 6/98 R](#)â€‹ und 02. Mai 2001 [a.a.O.](#) (beide unveröffentlicht)). Kann ein behaupteter Sachverhalt nicht nachgewiesen oder der ursächliche Zusammenhang nicht wahrscheinlich gemacht werden, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleitet, bei den anspruchsbegründenden Tatsachen also zu Lasten des jeweiligen Klägers (vgl. [BSGE 6, 70, 72](#); BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr. 11](#) S. 33).

Dass der Versicherte bei der für seinen Tod verantwortlich gemachten Handlung â€‹Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Landgerichtâ€‹ als Kläger â€‹nach [Â§ 8 Abs. 1 SGB VII](#) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, ist nicht zu bezweifeln. Denn Streitgegenstand war die Klage auf Zahlung einer Werklohnvergütung. Auch kann die weitere Voraussetzung, ob diese versicherte Tätigkeit zu einem Unfall des Versicherten geführt hat, nicht deshalb verneint werden, weil es an einer äußeren Einwirkung gefehlt hätte. Die Körpererschädigung kann verursacht sein durch körperlich gegenwärtige Einwirkungen, aber auch durch geistig seelische Einwirkungen in einem eng begrenzten Zeitraum ([BSGE 18, 173, 175](#); BSG Urteil vom 02. Mai 2001, [B 2 U 18/00 R](#)). Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen ist die Teilnahme des Klägers an der Verhandlung als ein äußeres Ereignis zu qualifizieren. Ausschlaggebend hierfür ist, dass dieser Termin â€‹wie die Ausführungen der Klägerin belegenâ€‹ eine psychische Anspannung hervorgerufen hat. Zur Überzeugung der Kammer steht jedoch fest, dass diese Belastungssituation nicht die rechtlich wesentliche Ursache für den Herzinfarkt sowie den nachfolgenden Tod war. Ein ursächlicher Zusammenhang scheitert bereits daran, dass der Eintritt eines primären Myocardinfarkts nicht mit Sicherheit belegt werden kann. Dr. â€‹hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass auch ein sekundärer Myocardinfarkt als Folge z. B. einer primären Herzrhythmusstörung (vgl. S. 7, 13 und 18) eingetreten sein kann und damit ein ursächlicher Zusammenhang zu verneinen wäre. Ob ein Myocardinfarkt als primäres Ereignis stattgefunden hat, könnte nur durch eine Obduktion oder eine Koronarangiographie festgestellt werden. Nachdem solche Untersuchungen nicht durchgeführt wurden, kann auch der Nachweis für das Vorliegen eines primären Myocardinfarkts nicht erbracht werden.

Selbst unter der Annahme, dass ein primärer Myocardinfarkt stattgefunden hat, ist ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit der beruflichen Belastungssituation nicht wahrscheinlich. Zwar ist zunächst davon auszugehen, dass die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne eine Bedingung für den tödlichen Herzinfarkt war. Neben dieser psychischen Belastung war nach den aktenkundigen Unterlagen beim Ehemann der Klägerin die vorbestandene Herzerkrankung ebenfalls eine Ursache des Todes im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne. Unstreitig war beim Kläger bereits seit 1996 eine coronare Herzerkrankung mit Auftreten eines Myocardinfarkts

bekannt. Der Anspruch der Klāgerin hāngt somit davon aus, ob die Einwirkungen durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung den Herzinfarkt sowie den anschlieāenden Tod auch im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung verursacht haben. Hierbei sind die Krankheitsanlage sowie das Unfallereignis untereinander in Beziehung zu stellen. Das Vorhandensein einer Krankheitsanlage allein schlieāt nicht aus, den Schaden als durch das Unfallereignis mitverursacht zu werten. Andererseits ist der Unfall nicht wesentlich, weil der Schaden aufgrund des Unfallereignisses vorgetreten ist ([BSGE 62, 220](#), 222). Die Entscheidung richtet sich insbesondere nach der Stārke des Leidens in der Anlage und nach der āuāeren Einwirkung auf den Verletzten (Schānberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7. Aufl., S. 83). Gegen einen ursāchlichen Zusammenhang spricht zunāchst, dass das unfallbringende Ereignis vor dem Hintergrund der vorbestandenen coronaren Herzerkrankung nicht schwerwiegend genug war. Ein gravierendes Ereignis liegt nur dann vor, wenn entweder eine schwere kārperliche Belastung (gānzlich ungewohnte akute Anstrengung, schwere Arbeit unter ausnahmsweise extrem ungānstigen kārperlichen Situationen verrichte, auāergewāhnliche Anstrengung im Hinblick auf Alter und Leistungsvermāgen) oder eine extreme psychische āberforderung eingetreten ist (Medizinische Begutachtung innerer Krankheiten, hrsg. von Marx und Klepzig, 7. Aufl. S. 203). Das Bundessozialgericht (BSG) hat die hier in Betracht zu ziehende letzte Alternative bei einer Zeugenvernehmung bejaht (Urteil vom 18.03.1997, L [2 RU 23/96](#)). Anders als in jenem Verfahren ist der Rechtsstreit vor dem Landgericht jedoch fār den Versicherten nicht von existentieller Bedeutung gewesen. In Vergleichsverhandlungen waren dem Versicherten von den eingeklagten 25.523,24 DM bereits 22.000,- DM angeboten worden. Auch ist zu berācksichtigen, dass ā wie die Klāgerin selbst ausgefāhrt hat ā die Zahlungsverweigerung der Kunden ein hāufiges Problem fār den Klāger war und vor diesem Hintergrund somit auch der Prozess keine ungewāhnliche Belastung darstellte. Die Kammer erkennt hierbei nicht, dass sich der Versicherte im Termin in einer psychisch angespannten Situation befunden hat. Von einer extremen psychischen Belastung konnte sich die Kammer jedoch nicht āberzeugen. Insoweit vermag die Kammer auch nicht den gutachterlichen Ausfāhrungen der Dres ā! und ā! zu folgen. Sie haben gestātzt auf den vom BSG entschiedenen Rechtsstreit eine auāergewāhnliche psychische Belastung angenommen, ohne hierbei die unterschiedliche Prozesssituation zu wārdigen bzw. zu beurteilen.

Gegen die Bewertung der beruflichen Einwirkung als wesentliche Mitursache spricht vorliegend auch die vorhandene schwere Herzerkrankung, die seit 1996 bekannt war. Prinzipiell besteht bei dieser Diagnose ein erhebliches Risiko fār einen Reinfarkt. Um gewichten zu kānnen, welche Bedeutung die unstreitig vorhandene Krankheitsanlage fār den Herzinfarkt und den nachfolgenden Tod des Versicherten hatte, muss nach der Rechtsprechung des BSG der Umfang der verbliebenen Belastbarkeit festgestellt werden (BSG, Urteil vom 18.03.1997, [2 RU 8/96](#) und Urteil vom 04.12.1991, [2 RU 14/91](#)). Diese Feststellung ist ā sofern die Belastbarkeit im Zeitpunkt der Auslāsung der akuten Erscheinungen (wie hier) nicht bekannt ist ā aus medizinischer Sicht zu treffen, so als ob der behandelnde Arzt alle Befunde gekannt hātte, die spāter zu Tage befārdert worden sind (BSG aaO). Eine solche Beurteilung kann vorliegend jedoch nicht getroffen werden. Die

Gutachter Dres. Dr. med. und Dr. med. weisen zurecht darauf hin, dass die aktuelle Belastbarkeit des Versicherten nicht bekannt war. Die letzte kardiologische Untersuchung fand im Jahr 1999 statt. Insoweit kann der Belastungsumfang nicht bewertet werden. Damit fehlt ein entscheidendes Beurteilungskriterium zur Gewichtung der Krankheitsanlage. Aus dieser Beweissituation kann allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass der beruflichen Einwirkung die wesentliche Bedeutung beigemessen werden muss. Diese Schlussfolgerung würde in unzulässiger Weise das Vorhandensein der vorbestandenen Erkrankung außer Acht lassen.

Im Ergebnis konnte sich die Kammer nicht davon überzeugen, dass die berufliche Tätigkeit die wesentliche Ursache des Herzinfarktes sowie des nachfolgenden Todes gewesen ist.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024